

BEITRITTSERKLÄRUNG/ BETEILIGUNGSERKLÄRUNG

(§§ 15, 15a, 15b und 30 Abs. 2 GenG) Genossenschaft **ohne** Nachschusspflicht
Formular am PC ausfüllen, ausdrucken und unterschreiben oder ausdrucken und per Hand ausfüllen und unterschreiben.
Bitte schicken Sie uns das unterschriebene Formular im Original per Post zu.



Name und Anschrift des des beitretenden Mitgliedes

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon

E-Mail

Mobil

Beruf (freiwillige Angabe)

Wird von der Genossenschaft ausgefüllt:

Mitgliedsnummer:

Beitritt

- Ich erkläre hiermit meinen **BEITRITT** zur Genossenschaft **Bürgerbauverein München-BbvM eG**.
Ich wurde vor Abgabe der Beitrittserklärung auf die Abrufbarkeit der Satzung im Internet hingewiesen und mir wurde eine Abschrift der Satzung in der geltenden Fassung angeboten.
- Ich erkläre, dass ich den für die Mitgliedschaftsbegründung notwendigen ersten Geschäftsanteil in Höhe von 1000,00 € und das Eintrittsgeld in Höhe von 500,00 € innerhalb von acht Tagen auf das Konto der Genossenschaft überweisen werde.
Ich verpflichte mich, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf die Geschäftsanteile zu leisten.
Ich habe die die Dauer der satzungsmäßigen Kündigungsfristen zur Kenntnis genommen.
- Ich beantrage Erlass des Eintrittsgeldes gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung, da ich mit einem anderen Mitglied der Genossenschaft in einer gemeinsamen Wohnung lebe oder leben werde. Wird zu einem späteren Zeitpunkt das Nutzungsrecht für eine eigene Wohnung beansprucht, ist das Eintrittsgeld nachträglich zu zahlen.

Ort, Datum

Unterschrift des Beitretenden
oder der gesetzlichen Vertreter

Einzahlung

Kontoinhaber: Bürgerbauverein München BbvM eG
IBAN: DE51 6005 0101 0405 0264 21
BIC: SOLADEST600
Kreditinstitut: Baden-Württembergische Bank
Verwendungszweck: Beitritt Vorname, Nachname

Bitte beachten und unterzeichnen Sie die beiliegende Datenschutzerklärung.

Neumitglied wurde geworben von Mitglied Nr.:	<input type="text"/>	Name:	<input type="text"/>
--	----------------------	-------	----------------------

Bürgerbauverein München - BbvM eG
Jörg-Hube-Str. 105, 81927 München
Tel. 089 21558384

Vorstand: André Heuss, Alexander Zuschke, David Briels
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Claus Fincke

Satzungsregister AG München; GnR 2656
Email: post@buergerbauverein-muenchen.de
www.buergerbauverein-muenchen.de

Datenschutzerklärung im Zusammenhang mit dem Erwerb der Genossenschaftsmitgliedschaft

1 Allgemeine Hinweise

Die folgenden Hinweise geben einen einfachen Überblick darüber, was mit Ihren personenbezogenen Daten passiert, wenn Sie uns diese zum Zweck der Mitgliedschaft in der Bürgerbauverein München BbvM eG, Jörg-Hube-Str. 105, 81927 München zur Verfügung stellen.

Personenbezogene Daten sind alle Daten, mit denen Sie persönlich identifiziert werden können, wie beispielsweise Name, Anschrift, E-Mail-Adresse.

2 Hinweise zur verantwortlichen Stelle

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist: Bürgerbauverein München BbvM eG, Jörg-Hube-Str. 105, 81927 München

Verantwortliche Stelle ist die juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

3 Zulässigkeit und Zweckbestimmung der Datenverarbeitung

3.1

Soweit es die zwingend in die Mitgliederliste aufzunehmenden Daten betrifft, wie Familienname, Vorname, Anschrift ist die Verarbeitung dieser Daten zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich und damit zulässig (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Ferner sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, diese Daten zu verarbeiten (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO). Ohne die Verarbeitung dieser Daten könnten wir das Mitgliedschaftsverhältnis nicht durchführen und wären nicht in der Lage, die Mitgliederliste ordnungsgemäß zu führen und würden dadurch einen Gesetzesverstoß begehen (vgl. § 30 GenG).

3.2

Soweit wir vom Gesetz nicht zwingend geforderte, aber durch Satzungsregelung festgelegte Daten in die Mitgliederliste eintragen, wie E-Mail Adresse oder Telefonnummer erfolgt dies nur, soweit dies in unserer Satzung geregelt ist. Insofern ist auch die Verarbeitung dieser Daten zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich und damit zulässig (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO).

Soweit wir andere vom Gesetz geforderte Daten erheben, wie Steueridentifikationsnummer oder Geburtsdatum erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung und ist damit zulässig (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO), andernfalls könnten wir einer gesetzlichen Verpflichtung (vgl. Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern nach § 45d EStG) nicht nachkommen und würden einen Gesetzesverstoß begehen.

3.3

Wir sind zum Teil gesetzlich verpflichtet, anderen Personen Einsicht in Ihre personenbezogenen Daten zu gewähren, was datenschutzrechtlich zulässig ist (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO). Andernfalls könnten wir einer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommen und würden einen Gesetzesverstoß begehen.

3.3.1

Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied sowie von einem Dritten, der ein berechtigtes Interesse darlegt, bei der Genossenschaft eingesehen werden. Abschriften aus der Mitgliederliste sind dem Mitglied hinsichtlich der ihn betreffenden Eintragungen auf Verlangen zu erteilen (§ 31 Abs. 1 GenG).

Der Dritte darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden; eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. Ist der Empfänger eine nicht öffentliche Stelle, hat die Genossenschaft ihn darauf hinzuweisen; eine Verarbeitung für andere Zwecke bedarf in diesem Fall der Zustimmung der Genossenschaft (vgl. § 31 Abs. 2 GenG).

3.3.2

Nach § 54 GenG muss jede Genossenschaft einem Prüfungsverband angehören und unterliegt der Pflichtprüfung nach § 53 GenG durch diesen Verband. Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der

Prüfung die Prüfer auch Einsicht in die personenbezogenen Daten der Mitglieder nehmen. Die Prüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (vgl. § 62 GenG)

3.3.3

Nach § 9 GenG muss eine Genossenschaft in der Regel über einen Aufsichtsrat verfügen, dessen Aufgabe es nach § 38 Abs. 1 GenG ist, den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann zu diesem Zweck vom Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen und prüfen. Es ist nicht auszuschließen, dass der Aufsichtsrat im Rahmen der Ausübung seiner Überwachungsaufgabe auch Einsicht in die personenbezogenen Daten der Mitglieder nimmt.

4 Rechte bezüglich personenbezogener Daten

Sie haben jederzeit das Recht:

- auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)
- auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)

Gesonderter Hinweis auf Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern:

Wir sind bei kirchensteuerpflichtigen Mitgliedern gesetzlich grundsätzlich verpflichtet (vgl. § 51a EStG), den Abzug der Kirchensteuer als Zuschlagsteuer zur Kapitalertragsteuer vorzunehmen. Dazu müssen wir beim Bundeszentralamt für Steuern eine Information über Ihre Religionszugehörigkeit einholen. Wenn Sie dies nicht wünschen, können Sie beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk erteilen (vgl. § 51a Abs. 2e EStG). Dieser bewirkt, dass uns vom Bundeszentralamt für Steuern keine Auskunft über eine ggf. bestehende Religionszugehörigkeit erteilt wird.

5 Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden bei uns solange gespeichert, wie dies für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten oder zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

Gesonderter Hinweis zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften:

Bei Notwendigkeit der Erhaltung von Beweismitteln etwa im Rahmen gerichtlicher Verfahren wird auf folgende Speicherungsfristen gesondert hingewiesen: Die Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können bei Vorhandensein eines gerichtlichen Titels bis zu 30 Jahre betragen (§§ 195 ff. BGB). Sofern kein gerichtlicher Titel gegen die betroffene Person er-wirkt wurde, greift die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren.

6 Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 27, 91522 Ansbach

Telefon: +49 (0) 981 53 1300, Telefax: +49 (0) 981 53 98 1300

E-Mail: poststelle@lda.bayern.de, Webseite: www.lda.bayern.de

Ich bestätige, dass ich die vorstehende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift